

Anlage zu den Benutzungsrichtlinien der Stadt Rheinberg vom 10.12.2024

Entgelttarif der Stadt Rheinberg

für die Benutzung der Stadthalle, des Mehrzweckraumes und des Foyers im Stadthaus Rheinberg

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Stadthalle, den Mehrzweckraum und das Foyer werden Entgelte nach den folgenden Tarifen erhoben.

2. Bei nicht gewerblichen Veranstaltungen handelt es sich bei den nachstehenden Entgelten um die jeweiligen Endbeträge. Bei gewerblichen Veranstaltungen ist zusätzlich zu den in diesem Entgelttarif genannten Beträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten.

§ 2 Entgelte

Das Grundentgelt beträgt für eine Benutzungsdauer von 8 Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses:

	<u>EUR</u>
1. <u>Halle</u>	
1.1 ohne Bühne	560,00
1.2 mit Bühne	690,00
1.3 mit Logen im I.OG	80,00
1.4 mit Logen im II. OG	80,00
2. <u>Mehrzweckraum</u>	
2.1 in Verbindung mit Hallennutzung	80,00
2.2 alleinige Nutzung	130,00
3. <u>Foyer</u>	
3.1 in Verbindung mit Hallennutzung	80,00

Erläuterung

Die o. g. Entgelte beinhalten:

- allgemeines Saal- / Bühnenlicht
- Klimatisierung
- Nutzung der Einrichtungsgegenstände
- Benutzung der Künstlergarderoben
- Kosten für den Hausmeister

§ 3 Zeitzuschlag

Für jede weitere angefangene Stunde werden 10 % der Entgelte gem. § 2 bzw. § 8.1 berechnet.

§ 4 Technik

	<u>EUR</u>
1. <u>Lichttechnik</u>	
1.1 mit Bedienung pro angefangene Stunde	50,00
2. <u>Tontechnik</u>	
2.1 Bereitstellung der Beschallungsanlage mit 1 Mikrofon pro Tag	70,00
2.1.2 Zusatzmikrofon (auch drahtlos) pro Stück/Tag	20,00
2.2 Konferenzanlage pro Tag	90,00

§ 5 Auf- und Abbau- bzw. Umbautätigkeiten

1. Die in § 2 genannten Entgelte gelten für die Überlassung der Räumlichkeiten. Für die Nutzung der Bestuhlung ist ein Pauschalbetrag nach der folgenden Tabelle zu entrichten.

Bestuhlungsart/Stadthalle

Pauschalbetrag

	<u>EUR</u>
Reihenbestuhlung mit Erhöhungspodesten	360,00
Reihenbestuhlung ohne Erhöhungspodeste	280,00
Reihenbestuhlung ohne Erhöhungspodeste, aber mit Vorbühne	330,00
Bestuhlung für Tagungen, Ratssitzungen o.ä.	260,00
Bestuhlung mit Tischen für Feiern, Büttensitzungen o.ä.	330,00

Bestuhlungsart/Mehrzweckraum

Bestuhlung jeglicher Art

Pauschalbetrag

90,00 EUR

2. Das Entgelt nach Ziffer 1 erhöht sich um einen Aufschlag von 30 %, wenn die Veranstaltung an einem Freitag, Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag stattfinden soll (Wochenendzuschlag).

§ 6 Sonstige Leistungen

	<u>EUR</u>
1. <u>Musikinstrumente</u>	
1.1 Flügel	180,00
1.2 Klavier	70,00
1.3 Stimmung	tatsächliche Kosten
2. Rednerpult pro Tag	20,00
3. Lichtbildwand pro Tag	30,00
4. Podeste pro Stück/Tag	20,00
5. Stehtische pro Stück/Tag	10,00

§ 7 Reinigung

Mietenden werden Kosten für den Reinigungsaufwand (zzgl. möglicher Kosten für eine Toilettenaufsicht) in Höhe von 350,00 EUR (netto) auf die anfallenden Kosten erlassen. Ein diesen Betrag übersteigender Reinigungsaufwand wird gesondert nach tatsächlichem und nachgewiesenem Aufwand berechnet und in einer separaten Rechnung ausgewiesen. Mietende sind verpflichtet, die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen und den bei der oder durch die Veranstaltung entstandenen Abfall zu entfernen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Dies schließt jedoch nicht automatisch aus, dass Reinigungskosten nicht in Rechnung gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Reinigungskosten in einem entsprechenden Stundenberechnungsmodell zu Grunde gelegt werden. In Bezug auf Abiturfeiern Rheinberger SchülerInnen wird hier auf § 8.6 verwiesen.

§ 8 Sonderregelungen/Ermäßigungen

1. Proben

Entgelt für Proben an einem anderen als dem Veranstaltungstag für eine Benutzungsdauer von maximal 8 Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses:

- 1.1 Öffentliche Proben
(mit Eintrittserhebung): 50 % des Entgeltes
- 1.2 Nichtöffentliche Proben: 30 % des Entgeltes

2. Folgende Ermäßigungen auf die genannten Entgelte werden gewährt:

Für

- für ortsansässige gemeinnützige Vereine,
- örtliche politische Parteien zu politischen Bildungszwecken,

ohne Eintrittserhebung 40 %
mit Eintrittserhebung 30 %

Die Ermäßigung bei kommerziellen Veranstaltungen mit Eintrittserhebung in Höhe von maximal 30 % wird nur im Falle eines defizitären Abschlusses einer Veranstaltung gewährt (ein entsprechender Nachweis ist dem Fachbereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Stadt- und Veranstaltungsmanagement einzureichen).

- 3. Den allgemeinbildenden Rheinberger Schulen sowie Rheinberger Grundschulen wird die Stadthalle, der Mehrzweckraum oder das Foyer kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 4. Für die genannten Entgelte kann der Bürgermeister auf schriftlichen, begründeten Antrag des Mieters einen Sondertarif festlegen, insbesondere soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die staatsbürgerlichen, kulturellen, religiösen, karitativen sowie allgemeinbildenden Charakter haben.
- 5. Auf schriftlichen Antrag wird Rheinberger gemeinnützigen Vereinen in dem Jahr, in dem diese Vereine ein durch 25 Jahre teilbares Vereinsjubiläum begehen, die Stadthalle einschließlich des Foyers und des Mehrzweckraumes nach Verfügbarkeit für eine Jubiläumsveranstaltung und - falls erforderlich – für einen Probenstag kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 6. Für Abiturfeiern des Amplonius Gymnasiums Rheinberg sowie der Europaschule Rheinberg wird den entsprechenden Abiturjahrgängen für die Anmietung der Stadthalle (inkl. Nutzung Foyer und Mehrzweckraum) ein Pauschalbetrag in Höhe von 800,- € (brutto) berechnet. In diesem Betrag sind zusätzliche Kosten für eine erforderliche Brandsicherheitswache,

Reinigungskosten (inkl. Kosten für Toilettenaufsicht) sowie Kosten für einen möglichen nächtlichen Bestuhlungsumbau durch den Dienstleistungsbetrieb enthalten. [Kosten die nicht mit den vorgenannten Kosten in Zusammenhang stehen (Kosten externer Dienstleister) sind von den Jahrgängen entsprechend gemäß Vereinbarung zwischen diesen und den Dienstleistern, in vollem Umfang zu zahlen.]

§ 9 Fälligkeit

Das Entgelt wird spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung für die durchgeführte Veranstaltung fällig. Abweichungen zwischen dem Mietvertrag und der Endabrechnung bis 10,00 € werden nicht nachberechnet oder erstattet. Die Vermieterin ist berechtigt, auf das zu erwartende Entgelt angemessene Vorauszahlungen zu erheben, die sich an der geplanten Nutzung der Räumlichkeiten und den im Veranstaltungsplan festgehaltenen Angaben orientieren.

§ 10 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 vorstehenden Entgelttarif beschlossen. Dieser Entgelttarif tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.